~~Ausschrift~~

Sp 7

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde S i e g l a r
1 Änderung

Die Gemeindevertretung von Sieglar hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 gemäß Bundesbaugesetz beschlossen. Die 1. Änderung bezieht sich jedoch nicht auf die Flächen süd-östlich der Hohlsteinstraße, die von dem Bebauungsplan Nr. 3 erfaßt sind. Hingegen werden die in der Erstaufstellung des Planes erfaßten Geländestreifen unmittelbar beiderseits der B 8, süd-östlich der Hohlsteinstraße, in die 1. Änderung mit eingeschlossen.

Gegenüber der ersten Aufstellung des Bebauungsplanes erstrebt die Neufassung eine wesentlich intensivere bauliche Ausnutzung des Planbereichs. Die außerordentlich starke städtebauliche Entwicklung, die der dortige Großraum in den letzten Jahren erfahren hat, läßt dies heute notwendig erscheinen.

Der noch unbebaute Kernbereich zwischen der B 8, der Straße "Auf der Heide", der Wilhelmstraße und der Hohlsteinstraße wird gemäß der neuen Plankonzeption durch eine Stichstraße erschlossen, die von der Straße "Auf der Heide" ausgeht. Zur Hohlsteinstraße führt von der Stichstraße eine Fußverbindung, an der auch ein Kinderspielplatz eingeordnet ist.

Gemäß der vorhandenen Struktur ist an der B 8 und an dem nördlichen Abschnitt der Straße "Auf der Heide" Mischgebiet ausgewiesen. Die übrigen Bereiche gelten teils als reines, teils als allgemeines Wohngebiet.

In den Wohnbereichen ist eine lockere Bebauung mit Einzel-, Doppel- und Gruppenbauten vorgesehen.

Für die B 8 wurde die endgültige Breite des Profils festgelegt, das neben einer dem starken Verkehr genügenden Fahrbahn auch Radwege und ausreichende Bürgersteige beinhaltet.

Der Bebauungsplan dient als gesetzliche Grundlage für die Bodenordnungsmaßnahmen, die im Sinne der städtebaulichen Zielsetzung erfor-

derlich sind. Die Erschließung und der Kinderspielplatz erfordern die Abtretung privater Flächen an die Gemeinde.

Das gesamte Plangebiet wird ordnungsgemäß an die Versorgungsleitungen angeschlossen. Es wird auch kanalisiert.

Die Kosten, die der Gemeinde Sieglar bei Verfolgung der Ziele des Planes erwachsen, können wie folgt geschätzt werden:

Hauskauf und Abbruch Anteil der Gemeinde	ca. DM 120.000,--
Grunderwerb für Ausbau des Straßen- und Wegenetzes und der Kinderspielplätze Anteil der Gemeinde	ca. DM 105.000,--
Ausbau des Straßen- und Wegenetzes einschl. Beleuchtung und Gestaltung der Kinderspielplätze Anteil der Gemeinde	ca. DM 125.000,--
Kanalisation Anteil der Gemeinde	ca. DM 14.000,--

Die Versorgungsleitungen werden von der Rhenag - Rheinische Energie bzw. dem RWE - Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, übernommen.

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Sieglar vom 4. Juli 1967 aufgestellt worden.

Sieglar, den 11. Okt. 1968

gez. Ludwig
Bürgermeister

Küster
Mitglied des Rates:

G e s e h e n !
Köln, den 14. 5. 1969
Der Regierungspräsident
Im Auftrag:

gez. Meyerhoff

Die Richtigkeit dieser Abschrift, die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt.

Troisdorf-Sieglar, den 30. 9. 1969
Der Stadtdirektor
Im Auftrage

Sta tamtmann